

Förderverein Grundschule Gundersheim

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

FÖRDERVEREIN GRUNDSCHULE GUNDERSHEIM e.V.

Er hat den Sitz in 67598 Gundersheim.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Gemeinnützigkeit wird beantragt.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Worms bekommt der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er möchte auf dem Gebiet des Schullebens der Grundschule Gundersheim ideelle und materielle Hilfe leisten, wo andere Unterstützung nicht oder nicht in ausreichendem Maße erfolgt, z.B.

- ◀ Ergänzung der Schulbücherei
- ◀ Gestaltung des Schulhofs
- ◀ Unterstützung aller Veranstaltungen, die der Pflege der Gemeinschaft von Schule und Elternhaus dienen, insbesondere Schulfeste und Schulfeiern
- ◀ Beschaffung besonderer Lern- und Lehrmittel
- ◀ Förderung von schulischen Projekten und überall dort, wo sie im Interesse der Schüler der Grundschule Gundersheim liegt.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen (Einzelpersonen, Personenvereinigungen oder Körperschaften) werden, die sich mit der Schule und ihren Aufgaben verbunden fühlen und gewillt sind, diese dem Zwecke des Vereins entsprechend zu fördern. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Kalenderjahr.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt.

§ 5 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder, bei juristischen Personen ein von diesen benannter Vertreter.

§ 6 Vermögen

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Alle Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Ebenso die aufkommenden Beiträge und alle sonstigen Einnahmen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Keine Person darf durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder Vergütung begünstigt werden.

Die Verteilung der Mittel wird vom Vorstand nach Rücksprache mit der Schulleitung vorgenommen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

- ◀ 1. Vorsitzende oder Vorsitzender
- ◀ 2. Vorsitzende oder Vorsitzender
- ◀ Schatzmeisterin oder Schatzmeister
- ◀ Schriftführerin oder Schriftführer und
- ◀ 1 Beisitzer

Diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. und 2. Vorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstands. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist mehrheitlich beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit – bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Die Sitzungen werden vom 1. oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wonnegau.

Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts oder Jahresabrechnung des Vorstands
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands alle zwei Jahre – mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder,
- c) die Festsetzung des Mitgliederjahresbeitrags und dessen Fälligkeit,

d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,

e) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn diese vorher im Einladungsschreiben angekündigt sind. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers wird durch den Versammlungsleiter eine Person bestimmt, die hinsichtlich des Protokolls die Aufgabe des Schriftführers wahrzunehmen hat.

§ 11 Auflösung und Anfallsberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf einer Stimmenmehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder. Die Einladung mit entsprechender Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich zuzustellen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Wonnegau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke, vorrangig in der Grundschule Gundersheim zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Vereinsgründung in Kraft.

Die Anschrift des Vereins ist die Schulanschrift: Am Schulberg 2, 67598 Gundersheim.

§13 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Gundersheim, den 27.01.2015